

Mit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) zum 22.7.2013 hat der deutsche Gesetzgeber nicht nur das Investmentwesen auf eine neue Rechtsgrundlage, sondern auch die Investmentfondsindustrie vor neue Herausforderungen gestellt. Das KAGB sieht allerdings für bestimmte, „kleine“ Fondsverwalter ein erleichtertes Regulierungsregime vor, unter das – wie ein Blick in die deutsche Landschaft der Manager von Alternativen Investmentfonds zeigt – deutsche Fondsmanager vielfach fallen. In ihrem Beitrag „Der ‚kleine‘ AIFM – Chancen und Risiken der neuen Regulierung für deutsche Fondsmanager“ erläutern *Nelle/Klebeck* Voraussetzungen, Inhalt und Auswirkungen des erleichterten Regulierungsregimes. *Viciano-Gofferje* befasst sich in seinem Aufsatz zu den neuen Transparenzanforderungen für Private Equity Fonds mit den im KAGB geregelten Pflichten bestimmter Investmentvermögen, welche die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen oder über Emittenten erlangen. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt dabei auf den neuen Melde- und Offenlegungspflichten. Die weiteren in den §§ 287 ff. KAGB geregelten Pflichten werden daneben überblicksartig vorgestellt.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

BGH: Vorrang eines Kennzeichenrechts des Lizenzgebers im Verhältnis zum Kennzeichenrecht des Lizenznehmers

a) Ein vom Lizenzgeber während der Vertragsbeziehung erworbenes Kennzeichenrecht geht dem Kennzeichenrecht des Lizenznehmers vor, das dieser ebenfalls während des Laufs des Lizenzvertrags erlangt hat, weil die Stellung des Lizenznehmers im Verhältnis zum Lizenzgeber nach Beendigung des Lizenz- oder Gestattungsvertrags nicht besser als diejenige eines Dritten ist, der erstmals ein mit dem lizenzierten Kennzeichenrecht identisches oder ähnliches Zeichen nutzt.

b) An den Nachweis eines Lizenz- oder Gestattungsvertrags, aus dem der Lizenzgeber einen Vorrang seines Kennzeichenrechts im Verhältnis zum Kennzeichenrecht des Lizenznehmers ableitet, sind regelmäßig keine geringen Anforderungen zu stellen.

BGH, Urteil vom 27.3.2013 – I ZR 93/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2497-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Bank hat beim Verkauf von Indexzertifikaten im Wege des Eigengeschäfts nicht über Gewinnspanne aufzuklären

Bei dem Verkauf von Indexzertifikaten im Wege des Eigengeschäfts (§ 2 Abs. 3 Satz 2 WpHG) besteht auch für Sachverhalte ab dem 1.11.2007 keine Aufklärungspflicht der beratenden Bank über ihre Gewinnspanne. Etwas anderes folgt weder aus §§ 31 ff. WpHG, insbesondere § 31d WpHG, in der seit dem 1.11.2007 geltenden Fassung noch aus Art. 19 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 (Finanzmarkttrichtlinie) in Verbindung mit Art. 26 der Richtlinie 2006/73/EG der

Kommission vom 10.8.2006 (Durchführungsrichtlinie) (Fortführung Senatsurteile vom 27.9.2011 XI ZR 182/10, BGHZ 191, 119 Rn. 35 ff., 48 ff. und XI ZR 178/10, WM 2011, 2261 Rn. 38 ff., 51 ff. sowie vom 26.6.2012 XI ZR 316/11, WM 2012, 1520 Rn. 17 ff.).

BGH, Urteil vom 17.9.2013 – XI ZR 332/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2497-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

OLG Köln: Irreführung des angesprochenen Verkehrskreises – „Größter unabhängiger Nationalvertrieb“

Es stellt eine Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise dar, wenn sich ein Pressevertrieb als „größter unabhängiger Nationalvertrieb“ bezeichnet, obwohl zwei große Verlagsgruppen jeweils 40 % seiner Geschäftsanteile halten.

OLG Köln, Urteil vom 10.7.2013 – 6 U 4/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2497-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

OLG Köln: Schutzfähige geografische Herkunftsangabe – „Himalaya-Salz“

1. Die Bezeichnung „Himalaya-Salz“ für ein Steinsalz ist als schutzfähige geografische Herkunftsangabe im Sinne des § 126 Abs. 1 MarkenG zur Irreführung des Verbrauchers geeignet, wenn das Salz nicht im Bereich des Himalaya-Hochgebirgsmassivs, sondern in einem davon durch eine breite besiedelte Ebene getrennten und deshalb als eigenständiger, deutlich niedrigerer Mittelgebirgszug erscheinenden Salt Range abgebaut wird.

2. Ein großer Online-Händler verstößt mit der vorbezeichneten Werbung gegen die Erfordernisse der beruflichen Sorgfalt im Sinne der UGP-Richtlinie, für die ein objektivnormativer Maßstab ohne Rücksicht auf Fahrlässigkeit gilt; auf bloße Angaben seines Lieferanten darf er sich nicht verlassen.

OLG Köln, Urteil vom 19.4.2013 – 6 U 192/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2497-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

Nicht amtliche Leitsätze

EuGH: Verbot unlauterer Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern gilt auch für gesetzliche Krankenkassen

Nachdem der Gerichtshof bereits mehrfach entschieden hat, dass die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, die solche Praktiken gegenüber Verbrauchern verbietet, durch einen besonders weiten *sachlichen* Anwendungsbereich gekennzeichnet ist, erklärt er mit Urteil vom 3.10.2013 – Rs. C-59/12 – erstmals, dass dies auch für den *persönlichen* Anwendungsbereich dieser Richtlinie gilt.

Mit seinem Urteil stellt der Gerichtshof nämlich fest, dass diese Richtlinie für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt, die mit einer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe wie der Verwaltung eines gesetzlichen Krankenversicherungssystems betraut ist. Trotz ihres öffentlichen Charakters und ihrer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe ist eine solche Einrichtung als „Gewerbetreibender“ im Sinne der Richtlinie anzusehen, für den das Verbot unlauterer Geschäftspraktiken gilt. Die Richtlinie nimmt solche Einrichtungen nämlich nicht ausdrücklich aus ihrem Anwendungsbereich aus. Zudem erfordert es das Ziel der Richtlinie, in Bezug auf unlautere Geschäftspraktiken und insbesondere irreführende Werbung ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, dass dieser Schutz unabhängig vom öffentlichen oder privaten Charakter der fraglichen Einrichtung und von der speziellen von ihr wahrgenommenen Aufgabe garantiert wird.

EuGH, Urteil vom 3.10.2013 – Rs. C-59/12

(PM EuGH vom 3.10.2013)